

## Statuten des Vereins

# Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft

Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins .....	3
Zweck des Vereins.....	3
Ideelle Mittel.....	3
Materielle Mittel .....	3
Mitglieder.....	4
Aufnahme von Mitgliedern .....	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
Vereinsorgane.....	5
Die Generalversammlung.....	6
Funktion und Zusammensetzung der Generalversammlung .....	6
Einberufung der ordentlichen Generalversammlung .....	6
Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung .....	6
Einladungsfrist und Tagesordnung.....	6
Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	7
Aufgaben der Generalversammlung .....	7
Der Vorstand .....	8
Funktion und Zusammensetzung des Vorstands .....	8
Einberufung des Vorstands .....	8
Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	9
Aufgaben des Vorstands .....	9
Das Präsidium.....	10
Funktion und Zusammensetzung des Präsidiums .....	10
Generalsekretär .....	10

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats .....	11
Einberufung des Präsidiums.....	11
Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	11
Aufgaben des Präsidiums .....	11
Vertretung.....	12
Rechnungsprüfer.....	12
Schiedsgericht .....	13
Funktion und Organisatorisches .....	13
Verfahrensgrundsätze .....	13
Auflösung des Vereins.....	14

## Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

### § 1

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft“, abgekürzt: „ÖGEBAU“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Republik Österreich.
- (3) Der Verein hat einen Zweigverein: das „Institut für Baurecht“.

## Zweck des Vereins

### § 2

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er beschäftigt sich mit aktuellen und grundlegenden Fragen des geltenden und künftigen privaten und öffentlichen Baurechts und der Bauwirtschaft mit dem Ziel, eine neutrale Plattform für den Meinungsaustausch unter allen fachlich, wirtschaftlich und politisch einschlägig interessierten Kreisen zu bieten und auf diese Weise einen Beitrag zur Effizienzsteigerung des Baurechts und der Bauwirtschaft zu leisten.

## Ideelle Mittel

### § 3

Der Vereinszweck wird mit Hilfe folgender ideeller Mittel verfolgt:

- Veranstaltungen von Seminaren, Diskussionsabenden, Symposien, Fachtagungen, Vorträgen,
- einschlägige Publikationen,
- Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten,
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Gutachten, Vorschlägen und Empfehlungen,
- Durchführung von Studienreisen,
- Kooperationen mit Organisationen des In- und Auslands.

## Materielle Mittel

### § 4

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Förderungen,
- Spenden,
- Einnahmen aus Früchten des Vereinsvermögens (zB Zinserträge),
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- entgeltliche Vereinsdienstleistungen,
- Einnahmen aus sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Leistungen und Tätigkeiten.

## Mitglieder

### § 5

- (1) Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - Ehrenpräsidenten.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend oder zumindest in erheblichem Maße mit baurechtlichen bzw. bauwirtschaftlichen Fragen und Aufgaben befassen und bereit sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.
- (3) Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder auf den Fachgebieten des Baurechts bzw. der Bauwirtschaft erworben haben.
- (4) Ehrenpräsidenten können physische Personen sein, die sich durch herausragende Leistungen in einer bereits beendeten Funktion als Präsident hohe Verdienste um den Verein erworben haben.

## Aufnahme von Mitgliedern

### § 6

- (1) Ordentliche Mitglieder werden vom Präsidium auf Ansuchen des Interessenten aufgenommen. Es steht dem Präsidium frei, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (2) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums verliehen. Die Ehrung bedarf der Annahme durch den Geehrten.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 7

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Möglichkeiten zu nützen.
- (2) In der Generalversammlung steht allen Mitgliedern das aktive Wahlrecht zu; passiv wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden leiden könnten. Alle Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4) Den Mitgliedern ist bewusst, dass sie in einer vom Präsidium geführten Mitgliederliste aufgenommen sind. Über eine Ablichtung der Mitgliederliste verfügen auch die Rechnungsprüfer und die Vorstandsmitglieder. In Fällen der Einberufung einer Generalversammlung, die nicht durch ein Präsidiumsmitglied erfolgt, ist diese Mitgliederliste dem zur Einberufung Befugten zur Verfügung zu stellen. Jedes Vereinsmitglied ist befugt, Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen und eine aktuelle Ablichtung zu erhalten.

- (5) Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen auch jener Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht bereits aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft oder besonderen Vereinsfunktion angehören.

## Beendigung der Mitgliedschaft

### § 8

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- Einvernehmen,
- Austritt,
- Ausschluss.

(2) Die einvernehmliche Beendigung setzt auf Seite des Vereins die Zustimmung des für die Aufnahme zuständigen Organs voraus.

(3) Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen austreten. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Verein bis 30.10. jeden Jahres vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(4) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtig ist ein Grund dann, wenn er die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht. Dazu zählt vor allem die gröbliche Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere ein Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen bzw die Verfolgung des Vereinszwecks zu behindern. Ein solcher Ausschluss setzt voraus, dass dem Mitglied vor Fassung des Ausschlussbeschlusses die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

(5) Ein Mitglied kann ohne Gewährung einer solchen Stellungnahme ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Diese Pflicht bleibt vom Ausschluss unberührt.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft bzw die Ehrenpräsidentschaft endet mit dem Tod. Sie kann ferner entweder mit Zustimmung der Generalversammlung einvernehmlich oder einseitig ohne Angabe von Gründen vom Ehrenmitglied bzw Ehrenpräsidenten zurückgelegt werden. Die Generalversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft und eine Ehrenpräsidentschaft auf Antrag des Präsidiums aus wichtigem Grund aberkennen.

## Vereinsorgane

### § 9

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium,
- die Rechnungsprüfer,
- das Schiedsgericht (als Schlichtungseinrichtung).

## Die Generalversammlung

### Funktion und Zusammensetzung der Generalversammlung

#### § 10

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan des Vereins. Der Generalversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

### Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

#### § 11

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich vom Präsidenten oder von einem ihn vertretenden Präsidiumsmitglied einzuberufen.
- (2) Verweigern der Präsident und alle anderen Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, diese Generalversammlung einzuberufen. Ferner steht ein allgemeines Einberufungsrecht mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder zu. Diese bestimmen einen Bevollmächtigten, der die Einberufung durchführt. Dem Bevollmächtigten ist die Mitgliederliste auszuhändigen. Verweigert dies das Präsidium, hat ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer die Liste zur Verfügung zu stellen.

### Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung

#### § 12

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag der Rechnungsprüfer oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen sechs Wochen statt.
- (2) Wird die außerordentliche Generalversammlung von der ordentlichen Generalversammlung, den Rechnungsprüfern oder der Minderheit beantragt, ist der Präsident oder ein ihn vertretendes Präsidiumsmitglied zur Einberufung verpflichtet.

### Einladungsfrist und Tagesordnung

#### § 13

- (1) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (2) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Anträge zu Aufgaben der Generalversammlung sind mindestens sieben Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

## Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

### § 14

- (1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, leitet die Generalversammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden einer der Rechnungsprüfer oder, falls auch kein Rechnungsprüfer zugegen sein sollte, das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (2) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, auf diesem Wege dürfen auf einen Vertreter nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.
- (5) Wahlen und sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- (6) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Stimmenthaltungen sind zulässig, sind jedoch ohne Einfluss auf das Ergebnis. Es entscheiden lediglich die gültig abgegebenen Pro- und Gegenstimmen.

## Aufgaben der Generalversammlung

### § 15

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl und vorzeitige Abberufung des Präsidenten,
- Wahl und vorzeitige Abberufung der Vizepräsidenten,
- Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
- Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Bestellung und vorzeitige Abberufung der Rechnungsprüfer,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, getrennt nach physischen und juristischen Personen,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- Entlastung der Rechnungsprüfer,
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenpräsidentenschaften,
- Statutenänderungen,
- Vereinsauflösung.

## Der Vorstand

### Funktion und Zusammensetzung des Vorstands

#### § 16

- (1) Der Vorstand ist das Beratungsorgan des Präsidiums in allen Vereinsangelegenheiten. Darüber hinaus kommen dem Vorstand bestimmte Vorschlagsrechte zu.
- (2) In den Vorstand können nur physische Personen gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, auch wenn die Neuwahl erst nach Ablauf der Frist stattfindet.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mit Rücksicht auf den Vereinszweck sollten, soweit es die Umstände zulassen, jedenfalls folgende Bereiche durch Vorstandsmitglieder repräsentiert werden:
  - Bauwirtschaft (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen),
  - Gebietskörperschaften,
  - ausgegliederte Rechtsträger im Bereich der Bauwirtschaft,
  - Rechtswissenschaft,
  - Rechtspraxis (mit Baurecht befasste Rechtsanwälte),
  - Wissenschaft der Bautechnik, Architektur, Baubetriebslehre,
  - Baupraxis (Ziviltechniker, Architekten, Ingenieurkonsulenten),
  - private und öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats sind, wenn sie nicht schon ad personam dem Vorstand angehören, weitere Vorstandsmitglieder. In einem solchen Fall kann die Zahl der Vorstandsmitglieder 20 übersteigen.

### Einberufung des Vorstands

#### § 17

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. § 13 gilt sinngemäß.
- (2) Wird der Vorstand ein Jahr lang weder vom Präsidenten noch von einem seiner Stellvertreter einberufen, ist jedes Vorstandsmitglied befugt, den Vorstand einzuberufen. § 13 gilt sinngemäß. Jedes Vorstandsmitglied hat über die Adressliste aller Vorstandsmitglieder zu verfügen. Sollten infolge mangelnder Koordination mehrere Vorstandsmitglieder unabhängig voneinander eine derartige Vorstandssitzung einberufen, entscheidet die zuerst abzuhaltende Sitzung.

## Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

### § 18

- (1) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, erforderlichenfalls der Generalsekretär. Wird die Vorstandssitzung von einem Vorstandsmitglied einberufen (§ 17 Abs 2) und steht kein Präsidiumsmitglied zur Verfügung, leitet das einberufende Vorstandsmitglied, andernfalls das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Fehlende Vorstandsmitglieder können sich durch ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vertreter darf mehr als zwei Bevollmächtigungen haben.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse haben, soweit es sich um Angelegenheiten der Beratung des Vorstands handelt, lediglich die Funktion von Empfehlungen und Ratschlägen für das Präsidium. Solche Beschlüsse binden das Präsidium nicht, doch sollte das Präsidium nur dann von den Vorstandsbeschlüssen abgehen, wenn es überzeugende Gründe gegen die Umsetzung der Vorschläge des Vorstands hat.
- (5) Wird über die Wahlvorschläge für den Präsidenten und die Vizepräsidenten diskutiert und abgestimmt, nehmen die bisherigen Präsidiumsmitglieder an der Diskussion und Abstimmung nicht teil, sofern sie selbst eine weitere Periode zur Verfügung stehen wollen.

## Aufgaben des Vorstands

### § 19.

Dem Vorstand obliegen:

- die Beratung jener Themen, die das Präsidium dem Vorstand vorschlägt, oder die Vorstandsmitglieder von sich aus zur Beratung vorschlagen,
- die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Präsidenten und die Vizepräsidenten an die Generalversammlung, wobei zu beachten ist, dass das Präsidium ein Team bildet, das eine enge Kooperation erfordert, weshalb der Vorstand nur solche Vizepräsidenten vorschlagen soll, denen auch der vom Vorstand in Aussicht genommene Präsidenschaftskandidat zustimmt,
- Bestimmung eines Notpräsidiums für den Fall der vorzeitigen Abberufung oder des Ausscheidens aller Präsidiumsmitglieder,
- die Erstellung eines Vorschlags für die Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung zu beschließen sind,
- die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- die Genehmigung des jährlichen Arbeitsplans.

## Das Präsidium

### Funktion und Zusammensetzung des Präsidiums

#### § 20

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins. Präsidiumsmitglieder müssen nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt werden, gehören diesem aber nach der Wahl an (§ 16 Abs 5). In das Präsidium können nur physische Personen gewählt werden.
- (2) Das Präsidium besteht aus
  - dem Präsidenten,
  - drei Vizepräsidenten, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters (Kassiers) ausübt,
  - dem Generalsekretär.
- (3) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge seiner Vertretung durch die Vizepräsidenten.
- (4) Die Funktionsperiode des Präsidiums währt drei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben dessen ungeachtet bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt, wenn die Neuwahl erst nach Ablauf der Frist stattfindet. Wiederwahl ist zulässig, doch sollen wieder zu wählende Präsidiumsmitglieder zur Zeit der Wiederwahl noch im Berufsleben stehen oder nicht mehr als zwei Jahre aus dem Berufsleben ausgeschieden sein.
- (5) Präsidiumsmitglieder sollen nur aus wichtigem Grund vorzeitig ausscheiden. Ein Rücktritt ist auch dann wirksam, wenn kein wichtiger Grund dafür vorliegt. Präsidiumsmitglieder erklären ihren Rücktritt schriftlich dem Präsidium, falls dieses infolge Rücktritts auch des letzten Präsidiumsmitglieds nicht mehr besteht, dem Vorstand.
- (6) Das Präsidium bleibt trotz Ausscheidens von Präsidiumsmitgliedern so lange funktionsfähig, als wenigstens noch ein Präsidiumsmitglied im Amt ist. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder das Recht auf Selbstergänzung (Kooptierung). Die nächstfolgende Generalversammlung hat die kooptierten Präsidiumsmitglieder entweder in ihrem Amt zu bestätigen oder neue Präsidiumsmitglieder zu wählen.
- (7) Für den Fall, dass sämtliche Präsidiumsmitglieder vorzeitig abberufen werden oder zurückgetreten sind, ist von einem Rechnungsprüfer oder, falls keiner verfügbar sein sollte, von einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um ein provisorisches Notpräsidium, das aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht, zu bestimmen und eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Das Notpräsidium führt den Verein bis zur Neuwahl des Präsidiums durch die Generalversammlung.

#### Generalsekretär

#### § 21

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten von diesem und den drei Vizepräsidenten gewählt. Einfache Mehrheit genügt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt das Präsidium bei der Führung der Vereinsgeschäfte; insbesondere führt er die Korrespondenz, verwaltet die Vereinsbücher und sonstigen Vereinsunterlagen, führt die Mitglieder- und Vorstandsliste und leistet die anfallende Organisationsarbeit. Der Generalsekretär kooperiert mit dem

Präsidenten. Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ist nach den Vorstellungen des Präsidenten vorzugehen.

## Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats

### § 22

- (1) An den Präsidiumssitzungen nimmt auch der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats als Auskunftsperson mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat ist eine nicht als Vereinsorgan etablierte, fakultative, informelle Gruppe von Wissenschaftlern aus dem Vereinszweck dienlichen Rechtsfächern sowie Fächern der Baubetriebslehre und des Bauingenieurwesens. Der Wissenschaftliche Beirat und gegebenenfalls einzelne seiner Mitglieder beraten den Verein in Fachfragen und können auch von sich aus unverbindlich Vorschläge unterbreiten.

## Einberufung des Präsidiums

### § 23

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder an seiner Stelle von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen. Sollte kein Präsidiumsmitglied zur Einberufung bereit sein, ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. § 17 Abs 2 gilt sinngemäß.
- (2) Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt, jedenfalls aber vor Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

## Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

### § 24

- (1) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Kommt keine beschlussfähige Präsidiumssitzung zustande, kann eine anstehende Angelegenheit gegebenenfalls auch durch Umlaufbeschluss erledigt werden. Ein Umlaufbeschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind. Die diesbezügliche Zustimmung kann auch vorweg im Wege einer grundsätzlichen Einverständniserklärung erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Präsident allein und legt seinen Entschluss so bald wie möglich dem zuständigen Vereinsorgan vor.

## Aufgaben des Präsidiums

### § 25

Dem Präsidium obliegen

- die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- die Einberufung des Vorstandes,
- die Bestellung und vorzeitige Abberufung des Generalsekretärs,

- die Anstellung von Mitarbeitern in ein Arbeitsverhältnis zum Verein,
- die Erstellung des Budgets und des Arbeitsplanes,
- die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## Vertretung

### § 26

- (1) Der Verein wird vom Präsidenten oder vom Generalsekretär vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Diese Vertretungsmacht ist im Verhältnis zu Dritten unbeschränkt (§ 6 Abs 3 VerG 2002).
- (2) Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Die Einzelvertretung ist nur bei gewöhnlichen Geschäften erlaubt. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung sowohl des Präsidenten als auch des Generalsekretärs (Vieraugen-Prinzip). Außergewöhnliche Geschäfte sind solche, die eine vom Präsidium festzulegende Wertgrenze übersteigen, Bestandverträge, Dienstverträge, die Erteilung von rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht für den Abschluss außergewöhnlicher Geschäfte. Das Präsidium kann weitere außergewöhnliche Geschäfte bzw interne Beschränkungen der Vollmächtausübung festlegen.
- (3) Bei Geschäften des Vereins mit dem Präsidenten vertritt der Generalsekretär den Verein. Bei Geschäften des Vereins mit dem Generalsekretär vertritt der Präsident den Verein. Ist im ersten Fall der Generalsekretär bzw im zweiten Fall der Präsident befangen, ist die interne Zustimmung der übrigen Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer erforderlich.

## Rechnungsprüfer

### § 27

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Gebarungskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie alle im VerG 2002 und in diesen Statuten für die Rechnungsprüfer vorgesehenen Aufgaben (Einberufung von Generalversammlungen § 11 Abs 2; Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung § 12 Abs 1; Vorsitzführung in der Generalversammlung § 14 Abs 1; Einberufung einer Vorstandssitzung § 20 Abs 7; Mitwirkung bei Insihgeschäften § 26 Abs 3).
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten dem Präsidium und der Generalversammlung.
- (4) Ein Rechnungsprüfer soll sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig zurücklegen. Die Zurücklegung ist auch wirksam, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Rechnungsprüfer durch Zurücklegung oder Ausschluss vorzeitig aus, hat die nächste Generalversammlung einen neuen Rechnungsprüfer zu bestellen. Der neu gewählte Rechnungsprüfer hat nachträglich den Rechnungsabschluss jenes Geschäftsjahrs zu prüfen, in welchem der ausgeschiedene Rechnungsprüfer nicht mehr zur Verfügung stand. In diesem Fall kann eine Entlastung der Rechnungsprüfer erst in der nächsten Generalversammlung erfolgen.

## Schiedsgericht

### Funktion und Organisatorisches

#### § 28

- (1) Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung des Vereins (§ 8 VerG 2002). Es entscheidet in allen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder zwischen Mitgliedern untereinander.
- (2) Das Schiedsgericht wird für den jeweiligen Streitfall gesondert gebildet. Jede Streitpartei macht ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen ihrerseits ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten: Der Antragsteller (Kläger) verständigt den Antragsgegner (Beklagten) und das Präsidium schriftlich davon, dass er den Streitfall vor das Schiedsgericht bringen will und macht einen Schiedsrichter namhaft. Der Antragsgegner hat binnen 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (4) Kommt der Antragsgegner dieser Verpflichtung nicht nach, bestellt das Präsidium den anderen Schiedsrichter.
- (5) Können sich die von den Parteien bestellten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, bestellt das Präsidium auch den Vorsitzenden.
- (6) Ist der Verein selbst vom Streit betroffen und bestellt das Präsidium keinen Schiedsrichter bzw kommt keine Einigung über einen Vorsitzenden zustande, dann ist das Schlichtungsverfahren als endgültig gescheitert anzusehen.

### Verfahrensgrundsätze

#### § 29

- (1) Der Antragsteller hat sein Klagebegehren schriftlich einzureichen. Dem Antragsgegner obliegt es, eine Klagebeantwortung zu verfassen.
- (2) Das Schiedsgericht hat vor Erlassung seines Spruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Das Verfahren wird, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt.
- (3) Wenn sich eine Partei in die Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht einlässt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegt vereinsintern keinem Instanzenzug. Liegt ein Rechtsstreit vor und anerkennt eine Partei den Schlichtungsspruch nicht, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.

## Auflösung des Vereins

### § 30

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu befinden. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und darüber zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Zum Liquidator kann auch ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied bestellt werden. Mit der Bestellung des Liquidators ist die Tätigkeit des Vorstands und des Präsidiums, ausgenommen die Vertretung des Vereins gegenüber dem Liquidator, beendet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden (§§ 34 ff BAO). Das Vermögen kann dabei auch einer oder mehreren Organisationen übertragen werden, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Der Liquidator hat die Beendigung seiner Tätigkeit dem Präsidium und der Vereinsbehörde mitzuteilen.